

Richtlinien der Stadt Herdecke über die Gewährung von Zuschüssen zur Anerkennung des sozialen Ehrenamtes durch Förderung

1. Allgemeines

Das soziale Ehrenamt ist für das Funktionieren eines Sozialwesens unverzichtbar. Durch das ehrenamtliche Engagement wird die Gesellschaft gestärkt und das Zusammenleben in der Gemeinde funktionsfähig erhalten. Ein Gemeinwesen wäre nicht denkbar ohne die Vielzahl und Vielfalt von Verbänden, Vereinen, Organisationen, Nachbarschaften, Parteien, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden und die vielen Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig für ihre Mitmenschen einsetzen. Deshalb müssen mehr und größere Anstrengungen darauf verwendet werden, das freiwillige Engagement zu fördern und ihm zu mehr Anerkennung zu verhelfen. Zur Anerkennung gehört das lobende Wort und die öffentliche Anerkennung. Qualifizierte ehrenamtliche Arbeit braucht aber auch finanzielle Unterstützung, um entsprechende Qualifikationen erwerben zu können.

Das soziale Ehrenamt ist eine Tätigkeit, mit der Bürgerinnen und Bürger freiwillig und unentgeltlich Mitmenschen, die sich aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht oder nicht vollständig selbst helfen können, Hilfe leisten. Zu diesem Personenkreis gehören u. a. Kranke, Seniorinnen und Senioren, Kinder und Jugendliche sowie Straffällige.

Der Rat der Stadt Herdecke hat deshalb beschlossen, das soziale Ehrenamt in Herdecke über den bisherigen Rahmen hinaus auch finanziell zu unterstützen.

2. Förderungsfähige Personen und Gruppen

Gefördert werden vorrangig Einzelpersonen, aber auch Institutionen, Verbände (auch soziale Verbände) und Vereine. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in Herdecke ausgeübt wird.

3. Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Förderung des sozialen Ehrenamtes. Dies können zum Beispiel Maßnahmen der Fortbildung, wie auch Zuschüsse zur Beschaffung von Sachmitteln sein (wie z. B. Arbeitsmaterialien, Sachbücher u.ä.)

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der beantragten Maßnahme um eine originäre Maßnahme des Trägers/des Verbandes handelt.

Eine Förderung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer ist demzufolge bei Verbänden / Trägern nur dann möglich, wenn deren Tätigkeiten innerhalb eines Trägers / Verbandes nicht deckungsgleich mit den Aufgabenbereichen der hauptamtlichen Fachkräfte sind. Dies ist der Fall, wenn es sich lediglich um eine zusätzliche oder eine ergänzende Unterstützung der hauptamtlichen Kräfte handelt, nicht aber um Tätigkeiten oder Funktionen, die vom Träger ohnehin im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben erledigt werden müssen.

Doppelfinanzierungen sollen nicht vorgenommen werden.

4. Verfahrensweise bei der Förderung

Die beantragten und bewilligten städtischen Mittel werden als Zuschüsse gewährt. Die Anspruchsberechtigten haben eine ihren Möglichkeiten entsprechende Eigenbeteiligung einzusetzen.

Über die Vergabe der Zuschüsse ab einem Förderbetrag von 150 € entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Herdecke. Bis zu diesem Betrag entscheidet das Sozialamt über den Antrag.

Der Antrag für die jeweilige Fördermaßnahme muss vor der Durchführung der Maßnahme gestellt werden.

5. Antragstellung / Verwendungsnachweise

Anträge auf Bezuschussung nach diesen Richtlinien können jederzeit an die Stadt Herdecke gerichtet werden. Sie werden von dort dem Sozialausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt, soweit der Ausschuss zu entscheiden hat.

Über von der Verwaltung gewährte Zuschüsse wird in der jeweils nächsten Ausschusssitzung berichtet.

Den Anträgen ist eine ausreichende Begründung beizufügen, aus der die Notwendigkeit des beantragten Zuschusses ersichtlich ist und mit welcher Zielsetzung und Umfang die beantragten Mittel genutzt werden sollen. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. der eingesetzten Eigenmittel beizufügen.

6. Verwendungsnachweis

Der entsprechende Verwendungsnachweis ist 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, beim Sozialamt einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht mit Rechnungsbelegen (Kopien) beizufügen.

7. Mittelbereitstellung

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme gewährt.

Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs geprüft und berücksichtigt. Sind die Haushaltsmittel erschöpft, besteht kein Anspruch mehr auf Förderung.

8. Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den jährlich im Haushaltsplan der Stadt Herdecke bereitgestellten Mitteln.

Um eine gleichmäßige Mittelverteilung zu gewährleisten, sollte die Summe der Einzelförderungen pro Antragsteller den Betrag von 200 € nicht überschreiten. Bei Anträgen von Institutionen, Verbänden und Vereinen ist der Zuschuss pro Teilnehmer auf 5 € begrenzt. Von allen Anspruchsberechtigten wird eine ihren Möglichkeiten entsprechende angemessene Eigenbeteiligung erwartet. Mehrfachförderungen sind ausnahmsweise zulässig.

Über die Höhe der Einzelförderung entscheidet entsprechend der Ziffer 4. der Richtlinien der Sozialausschuss bzw. das Sozialamt.